

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.09.2009

### I. Allgemeines

1. Abschlüsse aller Art. auch mündliche Vereinbarungen werden erst durch schriftlich erteilte Auftragsbestätigung gültig.
2. Angebote sind stets freibleibend.

### II. Lieferzeit, Lieferfristen, Liefermengen

1. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen zur Lieferung und Leistung gilt nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes; insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstiger vergleichbarer Ereignisse (z.B. Streik, Maschinenausfall Rohstoffverknappung usw.) bei mir, meinen Lieferanten oder bei den Transportunternehmen, entbinden mich von der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung und geben mir außerdem das Recht, meine Lieferung ohne Nachfrist einzustellen. Unberührt bleibt ein gesetzliches Rücktrittsrecht des Bestellers, sofern dessen Voraussetzungen gegeben sind. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Nichtleistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung oder der ausdrücklichen oder stillschweigenden Freigabe durch den Besteller.
3. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne eigenes Verschulden unmöglich ist.
4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich, - unbeschadet meiner Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, währenddessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Der Besteller kann Teillieferung nicht zurück weisen.
5. Der Besteller kann eine angemessene Nachfrist nur schriftlich setzen. Ansprüche aus § 326 BGB sind schriftlich geltend zu machen.
6. Branchenüblich behalte ich mir eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der Bestellmenge vor. Für Aufträge unter 50,- € wird eine Verwaltungspauschale von 30,- € berechnet.

### III. Gewährleistung

1. Es wird keine Haftung für gelieferte Gegenstände übernommen, zu deren Erstellung oder Bearbeitung irgendwelche Produkte oder Werkstoffe kundenseitig beigelegt wurden.
2. Unerhebliche Mängel sind von Reklamationen ausgeschlossen.
3. Für nicht unerhebliche Mängel komme ich nach meiner Wahl durch Nichterfüllung oder Ersatzlieferung auf. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder der Ersatzlieferung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Beanstandungen wegen Menge und Beschaffenheit der Ware oder wegen beschädigter oder mangelhafter Verpackung können bei Verlust der Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nur innerhalb von einer Woche nach Eingang der Sendung berücksichtigt werden. Fehler oder Mangel an der Ware selbst, müssen mir unverzüglich nach Eintreffen der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Rücklieferung von beanstandeter Ware bedarf meiner Zustimmung.
5. Für alle Gewährleistungsansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Euro-Preise, sie sind freibleibend und gelten ab Werk.
2. Nicht voraussehbare Rohstoff-, Lohn-, Energie und sonstige Kostenänderungen berechtigen mich zu entsprechenden Preisangleichungen.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Meine Forderungen sind 8 Tage nach Rechnungsdatum netto, ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers.

## V. Vertragsrücktritt

1. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder nach Abschluss mir bekannt gewordener Umstände, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Bestellers entstehen lassen, z.B. ungünstige Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Eröffnung des gerichtlichen- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Konkurses berechtigen mich vom Vertrag zurückzutreten, Rückgabe der Ware zu verlangen und auch erforderlichenfalls den Besitz zu verschaffen, ohne dass dem Besteller Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur Zahlung meiner sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, mein Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders gezeichnete Forderungen bezahlt ist.  
Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung (Saldovorbehalt).  
Be- und Verarbeitung erfolgen für mich unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, durch den Besteller oder einen Dritten, ohne mich einer Leistung zu verpflichten.  
Die verarbeitete Ware dient zu meiner Sicherheit in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
2. Bei Verarbeitung meiner Ware mit anderen, mir nicht gehörenden Waren durch den Besteller, steht mir das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z.Z. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Die Forderung des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gilt bereits mit Vertragsabschluss zur Sicherheit meiner sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an mich abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird..
4. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, mir nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit anderen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Gegenstandes eines solchen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware allein oder mit anderen Waren Gegenstand oder Teilgegenstand eines Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages ist.
5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus Weiterveräußerung aufgrund des vorgenannten Vertrags gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Abschnittes an mich übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf mein Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an mich bekannt zu geben.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss mich der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
8. Zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes räumt mir der Besteller schon jetzt einen unwiderruflichen ungehinderten Zugang zu seinem Betriebsgebäuden und/oder seinen Lagerstätten ein.  
Ein gerichtlicher Titel ist hierzu nicht erforderlich.

## VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen und Leistungen, Wechseln und Schecks ist Bensheim.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze vom 17.07.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.